

Der Markt Grassau erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende

B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb des Marktes Grassau „Wasserwerk Grassau“:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Wasserwerk des Marktes Grassau wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Marktgemeinde Grassau geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk Grassau“.
Der Markt Grassau tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenbezeichnung lautet „Wasserwerk Grassau“.
- (3) Das Stammkapital des Wasserwerks beträgt 150.000,-- Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser sowie die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe des Wasserwerks fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerks kann sich das Wasserwerk im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes kann das Wasserwerk im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Das Wasserwerk Grassau ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - zur Herstellung von Wasserversorgungseinrichtungen (Herstellungsbeiträge).
- (4) Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Marktgemeinderat (§ 6)

1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerks.
Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerks einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung)
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung
 4. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Marktgemeinderat (§ 6) zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter und führt die Dienstaufsicht der im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO i. V. mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung bei Angestellten bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerks die Beschlüsse des MGde-Rates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. MGde-Rat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerks die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Wasserwerks vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufenden Geschäfte handelt, das Wasserwerk nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Werkleitung hat dem 1. Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerks tätig, die dem Beschluss des MGde-Rates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der MGde-Rat (§ 6) oder der 1. Bgmstr. (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,-- Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
4. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,-- Euro übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,-- Euro überschreitet
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,-- Euro überschreiten
7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000,-- Euro übersteigt
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000,-- Euro beträgt
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.000,-- Euro beträgt
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktgemeinde-rat, der 1. Bgmstr. oder die Werkleitung zuständig ist
11. Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden
12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerks, die mit diesen verwandt sind

§ 6

Zuständigkeit des Marktgemeinderates

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
8. Rückzahlung von Eigenkapital
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerks, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
11. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des MGde-Rates und des Werkausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Marktgemeindevverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktgemeindevverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Grassau“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wasserwerk Grassau ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerks Grassau ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerks Grassau vom 26.02.2002 außer Kraft

Grassau, den 16.03.2016
Markt Grassau


Jantke
11 Bürgermeister